



GEMEINDE
ATTINGHAUSEN

GEMEINDEKANZLEI

Todesfall und Erbschaft



Eine Informationsbroschüre
der Gemeinde Attinghausen

Gemeinde Attinghausen
Schulhausweg 9
6468 Attinghausen

T 041 874 14 50
info@attinghausen.ch
www.attinghausen.ch

Impressum

Herausgeber | Gemeinde Attinghausen, Schulhausweg 9, 6468 Attinghausen

Titelbild | Alp Waldnacht, Brüsti (Marc Püntener)

Version | 08.2025

Link zur digitalen Ausgabe



Inhaltsverzeichnis

1. Todesfall	5
1.1 Erste Schritte.....	5
1.2 Meldung beim Pfarramt Attinghausen	5
1.3 Meldung bei der Gemeinde Attinghausen.....	6
1.4 Aussergewöhnlicher Todesfall	6
2. Wer macht was?	7
3. Die Bestattung	8
3.1 Bestattungsarten	8
3.2 Bestattungszeiten	8
4. Kontakte	9
5. Checkliste (Stichworte)	10
6. Die Erbschaft	11
Erteilungen im Kanton Uri	11
6.1 Erbrechtliche Grundlagen	11
6.2 Gesetzliche Erbfolge	11
6.2.1 Übersicht der gesetzlichen Erben	12
6.2.2 Erbstämme	13
6.3 Pflichtteile	13
7. Die Verfügungen von Todes wegen	14
7.1 Testament.....	14
7.2 Erbvertrag	14
7.3 Ehevertrag	14
7.4 Eingesetzte Erben	14
7.5 Vermächtnisnehmer	15
7.6 Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen.....	15
8. Amtliche Eröffnung der letztwilligen Verfügung	15
9. Willensvollstrecker	15
9.1 Rechte und Pflichten.....	15
9.2 Annahme oder Ablehnung des Auftrages	15
10. Sicherungsmassnahmen	16
11. Erbenbescheinigung	16
12. Amtliches Steuerinventar und Erbschaftssteuer im Kanton Uri	16
13. Gebühren	16

Liebe Angehörige

Sie müssen von einem lieben Menschen Abschied nehmen. Zu diesem Verlust entbieten wir Ihnen unser herzliches Beileid.

Vielleicht konnten Sie sich auf den Abschied vorbereiten. Vielleicht aber müssen Sie den geliebten Menschen unerwartet gehen lassen. So oder so stehen nun einige organisatorische und administrative Formalitäten an, die es in den nächsten Tagen und Wochen zu erledigen gilt. Die Gemeinde Attinghausen hat diese Informationsbroschüre erarbeitet, um Ihnen in dieser schwierigen Zeit bestmögliche Information und Unterstützung in der Organisation zu bieten.

Nehmen Sie sich Zeit für sich

In den kommenden Tagen werden Sie vermutlich mit zahlreichen Fragen konfrontiert. Sie werden viele Entscheidungen treffen müssen, die keinen Aufschub dulden. Obwohl es für den Trauerprozess hilfreich sein kann, Dinge selber an die Hand zu nehmen, so ist es auch genauso wichtig, dass Sie sich immer wieder Zeit für sich und Ihre Gefühle nehmen.

Delegieren Sie gewisse Aufgaben an Personen in Ihrem Umfeld ab und/oder nehmen Sie Unterstützungsangebote an. Sprechen Sie mit lieben Menschen über Ihre Gefühle. Die Zeit zwischen dem Tod und der Bestattung ist kostbar für die Anbahnung eines gesunden Trauerprozesses. Es ist wichtig, dass Tränen fließen können und allen aufkommenden Gefühlen Raum gegeben wird.

1. Todesfall

1.1 Erste Schritte

- Wenn der Todesfall **zu Hause** eingetroffen ist, benachrichtigen Sie den **Hausarzt**. Dieser ist verpflichtet, den Tod festzustellen und wird anschliessend eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Diese bringen Sie zur Gemeinde.
- Bei Todesfällen im **Spital oder in einem Alters- und Pflegeheim** müssen Sie sich weder um einen Arzt noch um die ärztliche Todesbescheinigung kümmern. Beides wird direkt durch das Spital bzw. die Heimleitung organisiert.
- In einem nächsten Schritt ist ein **Bestattungsunternehmen** aufzubieten. Der Bestatter wird Ihren Angehörigen einsargen. Die meisten Bestatter ermöglichen eine Mit-hilfe bei der Einsargung, wenn Sie dies möchten.
- Als nächstes ist der **Aufbahrungsort** zu bestimmen. Der Leichnam kann entweder im Spital, im Heim, in der Totenkapelle oder auch zu Hause aufgebahrt werden. Dies erfolgt nach Rücksprache mit dem Bestatter bzw. mit dem Pfarramt Attinghausen.
- Machen Sie sich Gedanken über die **Bestattungsart** (Kremation oder Erdbestattung). Dies ist wichtig für die richtige Sarg- und Urnenwahl beim Bestatter.

1.2 Meldung beim Pfarramt Attinghausen

Wenn eine **kirchliche Bestattungsfeier** vorgesehen ist, nehmen Sie mit dem Pfarramt Kontakt auf. Zusammen mit dem Pfarrer bestimmen Sie die Grabart, den Bestattungstermin und besprechen den Ablauf des Abschiedsgottesdienstes.

Römisch-Katholisches Pfarramt
Kirchweg 12
6468 Attinghausen
☎ 041 870 12 42
✉ pfarrer@kath-atinghausen.ch
✉ sekretariat@kath-atinghausen.ch

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri
Bahnhofstrasse 29
Postfach 304
6460 Altdorf
☎ 041 870 86 80
✉ info@ref-uri.ch

1.3 Meldung bei der Gemeinde Attinghausen

Melden Sie den Todesfall sobald wie möglich, spätestens aber innert 2 Tagen **persönlich** bei der Gemeinde Attinghausen. Diese Meldung kann vom Ehegatten, nahen Verwandten oder dem/der LebenspartnerIn vorgenommen werden. Es ist keine Terminvereinbarung notwendig. Bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- * Ärztliche Todesbescheinigung im Original; nur vorhanden, wenn Todesfall zu Hause eingetreten ist
- * Familienbüchlein, sofern vorhanden und auffindbar
- * Bestattungswunsch des Verstorbenen, sofern vorhanden
- * Verfügung von Todes wegen (Ehe-/Erbvertrag, Testament), sofern vorhanden

1.4 Aussergewöhnlicher Todesfall

Von einem **«aussergewöhnlichen Todesfall»** spricht man bei Unfällen, Suizid, Verbrechen oder Todesfällen, die unerwartet und/oder an einem ungewöhnlichen Ort eingetreten sind. In diesen Fällen ist die Polizei verpflichtet, den Sachverhalt festzustellen, die Beweis- und Spurensicherung vorzunehmen und zusammen mit dem Kantonsarzt und der Staatsanwaltschaft die Todesursache abschliessend zu klären.

Solche Ermittlungen können einige Tage Zeit in Anspruch nehmen und die weiteren Organisationschritte verzögern.

Ihre Ansprechpersonen bei einem aussergewöhnlichen Todesfall:

- | | |
|--|-----------------|
| - Kantonspolizei Uri, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf | ☎ 041 875 22 11 |
| - Zivilstandsamt Uri, Marktgasse 6, 6460 Altdorf | ☎ 041 875 22 80 |
| - Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, 6460 Altdorf | ☎ 041 875 28 32 |

2. Wer macht was?

Die Gemeinde Attinghausen	Das Pfarramt Attinghausen
<ul style="list-style-type: none"> * Anmeldung der Kremation * Information an die Einwohnerkontrolle * Information an das Steueramt Attinghausen und Uri * Falls notwendig: Publikation Rechnungsruf im Amtsblatt mit öffentlichem Inventar * Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Ehe-/Erbverträge etc.) * Entgegennahme von Erbausschlagungen * Aufnahme des amtlichen Steuerinventares * Ausstellung von Erbenbescheinigungen 	<ul style="list-style-type: none"> * Ablauf Abschiedsgottesdienst * Aufgebot Friedhofpersonal * Sargträger können von den Angehörigen oder auf Wunsch vom Pfarramt organisiert werden * Besorgung Namensschild bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

Das Zivilstandsamt Uri	Der Bestatter
<ul style="list-style-type: none"> * Ausstellung Kremations- bzw. Bestattungsbewilligung * Todeseintrag im elektronischen Zivilstandsregister * Schriftlicher Todeseintrag im Familienbüchlein * Ausstellung von Auszügen aus dem Familienregister (wenn Heimatort der verstorbenen Person in einer Urner Gemeinde) * Ausstellung Todesurkunde 	<ul style="list-style-type: none"> * Einsargung * Grabkreuz und Urne * Transport des Leichnams in die Totenkapelle bzw. in das Krematorium Schwyz * Nach Absprache bringt der Bestatter die Urne wieder in die Totenkapelle oder nach Hause. Das Abholen der Urne vom Krematorium kann auch von den Angehörigen übernommen werden. Der Zeitpunkt der Abholung für Angehörige ist jeweils am Tag nach der Kremation zwischen 09.00 und 10.00 Uhr festgelegt * Auf Wunsch organisiert der Bestatter den Blumenschmuck für die Urne/den Sarg

3. Die Bestattung

3.1 Bestattungsarten

Bestattungswünsche können zu Lebzeiten schriftlich festgehalten und auf Wunsch bei der Gemeinde Attinghausen deponiert werden. Falls keine Angaben über die Form der Bestattung vorliegen, entscheiden die Angehörigen darüber.

Eine Kremation oder Erdbestattung kann frühestens nach 48 Stunden erfolgen, muss aber spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

Die Tarife für Bestattungen sowie die Grabmasse richten sich nach dem Friedhofreglement und der dazugehörigen Tarifordnung der Kirchgemeinde Attinghausen.

Die Grabesruhe beträgt bei Urnen- und Erdbestattungen 15 Jahre.

Wenn eine **kirchliche Bestattungsfeier** vorgesehen ist, nehmen Sie mit dem Pfarramt Kontakt auf.

Römisch-Katholisches Pfarramt
Kirchweg 12
6468 Attinghausen
☎ 041 870 12 42
✉ pfarrer@kath-atinghausen.ch
✉ sekretariat@kath-atinghausen.ch

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri
Bahnhofstrasse 29
Postfach 304
6460 Altdorf
☎ 041 870 86 80
✉ info@ref-uri.ch

Für die Organisation einer **zivilen Bestattungsfeier** auf dem Friedhof ohne Beizug des Pfarrers ist die Gemeinde zuständig.

Gemeinde Attinghausen
Schulhausweg 9
6468 Attinghausen
☎ 041 874 14 50
✉ info@atinghausen.ch

3.2 Bestattungszeiten

Katholische Bestattungen finden in Attinghausen von Montag bis Samstag statt.

4. Kontakte

Bestattungsunternehmen	
Baumann Florian Utzigen 10, 6460 Altdorf ☎ 079 700 44 88 www.abschiedbestattung.ch	Gisler Marco Sagenmattweg 6, 6460 Altdorf ☎ 041 870 59 59 www.bestattungen-uri.ch
Gisler Walter Gotthardstrasse 169, 6472 Erstfeld ☎ 041 880 22 45 ✉ info@garage-gisler.ch	Zraggen Ernst Bächli, 6487 Göschenen ☎ 041 885 12 16 ✉ kontakt@schreinerei-zraggen.ch

Grabsteingeschäfte	
Andys kreative Steingestaltung Giessenstrasse 12, 6460 Altdorf ☎ 041 883 03 74 www.andyssteingestaltung.ch	Gotthard Serpentin & Specksteinwerke Ur- sern, Regli Gedeon Furkastrasse 3, 6493 Hospental ☎ 041 887 02 18 www.gedeonregli.ch
Stoneage Liebig Axenstrasse 65, 6454 Flüelen ☎ 041 870 05 57 www.stone-age.ch	Triulzi Natursteine GmbH Seedorferstrasse 46, 6460 Altdorf ☎ 041 870 89 79 www.triulzi-natursteine.ch

Todesanzeige (Zeitung)	
Die Angehörigen können die Todesanzeige entweder selber aufsetzen oder dabei die Unterstützung der Redaktion in Anspruch nehmen. Die beiden grössten Urner Zeitungen arbeiten auf Wunsch zusammen und bedienen sich gegenseitig mit der Todesanzeige.	
Gisler 1843 AG Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf ☎ 041 874 18 43 www.gisler1843.ch	Urner Zeitung Obere Spichermatt 12, 6370 Stans ☎ 041 618 62 70 www.luzernerzeitung.ch

Druckereien	
Druckerei Gasser AG Gotthardstrasse 112, 6472 Erstfeld ☎ 041 880 10 30 www.gasserdruck.ch	Druckerei Kuster Neuland 10, 6460 Altdorf ☎ 041 870 44 85 www.druckereikuster.ch
Gisler 1843 AG Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf ☎ 041 874 18 43 www.gisler1843.ch	

5. Checkliste (Stichworte)

- Pfarramt kontaktieren
- Entscheid über Bestattungsart (Kremation oder Erdbestattung)
- Urnengrab, Familiengrab oder Gemeinschaftsgrab
- Absprache mit dem Pfarramt (Bestattung, Lebenslauf, Musik etc.)
- Weitere Angehörige / Arbeitgeber benachrichtigen
- Todesfall der Gemeinde Attinghausen melden

Dokumente für die Gemeinde Attinghausen:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (falls Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein (falls vorhanden/auffindbar)
- Bestattungswunsch (falls vorhanden)
- Verfügung von Todes wegen (Ehe-/Erbvertrag, Testament etc, falls vorhanden)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen: Pass, Ausländerausweis, Geburts- oder Eheschein

Vor der Bestattung

- Todesanzeigen publizieren (evtl. Redaktion telefonisch vorinformieren)
- Blumenschmuck besorgen
- Reservation Restaurant für Leidmahl
- Lebenslauf verfassen
- Musikalische Umrahmung organisieren
- Foto einrahmen/laminieren
- Ablauf Beerdigung festlegen

Nach der Bestattung

- Danksagungen erstellen
- Grabstein bestellen
- Grabunterhalt organisieren
- Unterlagen für Inventaraufnahme direkte Bundessteuer bereitstellen
- Steuererklärung per Todestag ausfüllen

Versicherungen / Stellen informieren

- AHV-Ausgleichskasse (erfolgt automatisch)
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Versicherungen: Lebensversicherung, Hausratversicherung, Unfallversicherung etc.
- Banken, Post

Laufende Verträge kündigen

- Mietvertrag (Wohnung/Haus)
- Telefon-/TV-Anschluss, Internet, Stromversorgung
- Kreditkartenverträge
- Mitgliedschaften in Vereinen, Zeitungsabonnements
- Digitaler Nachlass auflösen (Passwörter, Logins, Social Media etc.)

6. Die Erbschaft

Erbeteilungen im Kanton Uri

Im Gegensatz zu anderen Kantonen kennt der Kanton Uri kein offizielles Teilungsamt. Daher wird der Nachlass grundsätzlich gemeinschaftlich von den Erben als **Erbengemeinschaft** verwaltet. Die Erben können aus ihrer Mitte eine Person als Vertretung bestimmen und diese mittels schriftlicher Vollmacht mit der Durchführung der Erbeteilung beauftragen. Ist eine Einigung unter den Erben nicht möglich oder kann keine Vertretung bestimmt werden, wird die Erbeteilung im Kanton Uri in der Regel durch ein Anwalts- oder Notariatsbüro vorgenommen.

Hinweis:

Diese Broschüre bietet lediglich einen allgemeinen Überblick über das Erbrecht gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB). Sie ersetzt keine Rechtsberatung und behandelt die Thematik nicht abschliessend.

6.1. Erbrechtliche Grundlagen

Sofern der Erblasser zu Lebzeiten keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet hat, findet die gesetzliche Erbfolge gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Anwendung. Das ZGB bestimmt, wer als Rechtsnachfolger des Erblassers in den Nachlass eintritt und wie die Nachlasswerte unter den Berechtigten zu verteilen sind.

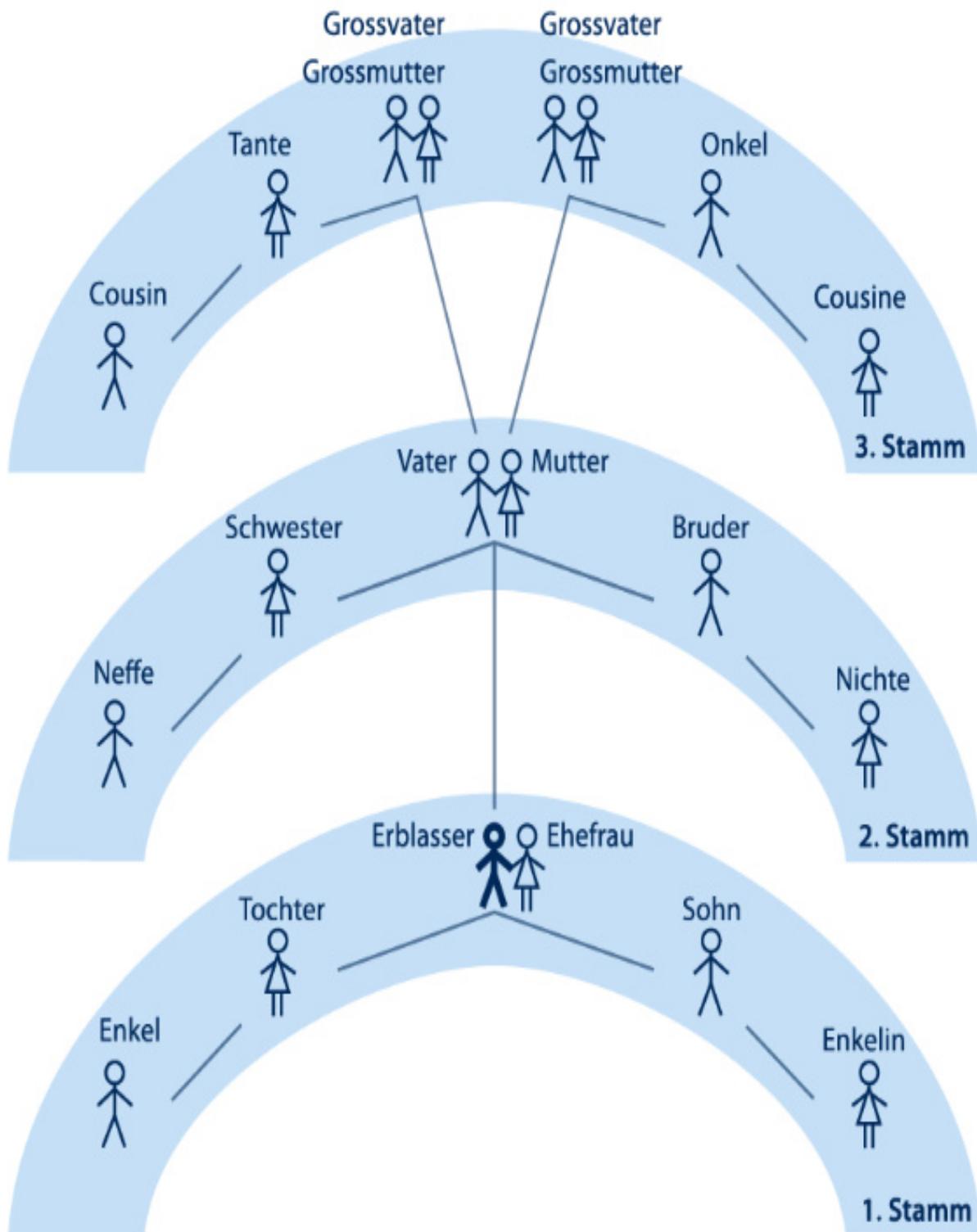
Mit dem Tod des Erblassers geht dessen gesamtes Vermögen – das heisst sowohl Aktiven als auch Passiven – von Gesetzes wegen auf die Gesamtheit der Erben über (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Diese bilden damit eine Erbengemeinschaft, in welcher sämtliche Mitglieder den Nachlass gemeinsam verwalten und nur gesamthänderisch darüber verfügen können, bis eine Teilung vorgenommen worden ist.

6.2 Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich grundsätzlich nach dem Grad der **Blutsverwandtschaft** und ist in den Artikeln 457 bis 460 ZGB geregelt. Eine Ausnahme bildet der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin, dessen bzw. deren erbrechtliche Stellung in Art. 462 ZGB separat geregelt ist.

Gleichgestellt mit Ehegatten sind eingetragene Partnerinnen und Partner. Auch sie sind nach Massgabe von Art. 462 ZGB erbberechtigt und werden im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge entsprechend berücksichtigt.

6.2.1 Übersicht der gesetzlichen Erben



Bildquelle: <https://spc.clientis.ch>

6.2.2 Erbstämme

1. Stamm: Nachkommen des Verstorbenen

Hinterlässt der Verstorbene Nachkommen, so wird der 2. Stamm ausgeschlossen. Nebst der Ehegattin oder dem Ehegatten erben somit die direkten Nachkommen, oder - wenn sie vorverstorben sind - deren Nachkommen.

2. Stamm: Nachkommen der Eltern des Verstorbenen

War die verstorbene Person kinderlos, so geht das Erbe an den Stamm der Eltern. Nebst der Ehegattin bzw. dem Ehegatten erben somit auch die Eltern. War der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes ledig, verwitwet oder geschieden, erben die Eltern die ganze Erbschaft. Anstelle von vorverstorbenen Elternteilen treten ihre Nachkommen.

3. Stamm: Nachkommen der Grosseltern des Verstorbenen

Hinterlässt der Verstorbene weder Nachkommen, Ehegatten oder Ehegattin, noch Erben des elterlichen Stammes, so fällt die Erbschaft den Erben dem Stamm der Grosseltern zu. Wenn die Grosseltern nicht mehr leben, fällt die Erbschaft den Tanten und Onkeln und schlussendlich, wenn auch diese nicht mehr leben, den Cousinen und Cousins zu. Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

Der überlebende Ehegatte bzw. die Ehegattin hat gegenüber dem dritten Stamm ein Vorrecht auf den gesamten Nachlass. Die Erben des dritten Stammes sind in diesem Fall vollständig ausgeschlossen (Art. 462 Abs. 2 ZGB).

Ist weder Ehegatte noch Erben des 3. Stammes vorhanden, so fällt die Erbschaft zur Hälfte an den Kanton Uri und zur Hälfte an die Einwohnergemeinde, in der der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat (Art. 466 ZGB i.V. mit Art. 55 EG ZGB).

6.3 Pflichtteile

Das Gesetz bestimmt, dass Nachkommen und Ehegatten bei der Erbzuweisung nicht übergangen werden dürfen. Für sie besteht ein Pflichtteilsschutz in der Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (Art. 471 ZGB). Hinterlässt der Erblasser keine pflichtteilsgeschützten Erben, so kann er über sein Vermögen frei verfügen (Art. 470 Abs. 2 ZGB).

Eine Pflichtteilsverletzung können die gesetzlichen Erben mit der Ungültigkeits- und Herabsetzungsklagen innert der Frist eines Jahres seit Kenntnis über die Verletzung ihrer Rechte beim zuständigen Gericht (im Kanton Uri das Landgericht) einfordern (Art. 519 ZGB). Der Anspruch verjährt nach einem Jahr.

7. Die Verfügungen von Todes wegen

7.1 Testament

Der Erblasser hat die Möglichkeit, durch ein Testament die Verteilung seines Nachlasses individuell zu regeln. Ein Testament gilt grundsätzlich als rechtsgültig, sofern es eigenhändig geschrieben, mit einem Datum versehen und unterzeichnet ist (Art. 498 bis Art. 505 ZGB).

Der Erblasser kann das Testament jederzeit durch eine schriftliche, datierte und eigenhändig unterzeichnete Erklärung ganz oder teilweise ändern oder widerrufen. Üblicherweise wird das Testament bei einer vertrauenswürdigen Person oder bei der zuständigen Amtsstelle hinterlegt, siehe Ziffer 7.6.

7.2 Erbvertrag

Im Erbvertrag regelt der Erblasser mit den Erben die Erbschaftsansprüche nach seinem Tod. Diese Regelungen können mit dem Einverständnis aller pflichtteilsgeschützten Erben von den gesetzlichen Vorgaben (Pflichtteilsschutz) abweichen. Ein Erbvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung (öffentliche Beurkundung durch einen Notar, Art. 512 ZGB). Im Gegensatz zum Testament kann der Erbvertrag grundsätzlich nicht einseitig aufgehoben oder abgeändert werden, sondern nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien.

7.3 Ehevertrag

Ein Ehevertrag als solcher stellt keine letztwillige Verfügung dar. Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat geschlossen und muss ebenfalls öffentlich beurkundet werden. Oftmals wird ein Ehevertrag in Kombination mit einem Erbvertrag abgeschlossen, namentlich dann, wenn es um die Begünstigung des überlebenden Ehegatten geht. Im Ehevertrag wird der Güterstand geregelt (Art. 182 – Art. 184 ZGB). Die Teilung des Nachlasses in einem Todesfall erfolgt erst nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

7.4 Eingesetzte Erben

Der Erblasser kann im Testament eine Person, auch wenn diese nicht zu den gesetzlichen Erben gehört, oder eine Institution als Erben einsetzen. Dabei müssen die Pflichtteile berücksichtigt werden (Art. 470 ZGB).

7.5 Vermächtnisnehmer

Einem Vermächtnisnehmer kann ein bestimmter Gegenstand oder ein Geldbetrag zugewiesen werden. Vermächtnisnehmer haben jedoch keine Erbenstellung und bekommen zu ihrer Information lediglich einen Auszug aus dem Testament des Erblassers zugestellt. Die Erbengemeinschaft muss dem Vermächtnisnehmer das Vermächtnis aushändigen (Art. 562 ZGB).

7.6 Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen

Grundsätzlich kann man seine letztwillige Verfügung überall aufbewahren. Personen mit Wohnsitz in Attinghausen haben die Möglichkeit, ihre Verfügung von Todes wegen bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Hinterlegung ist kostenlos. Eine Aushändigung erfolgt nur persönlich.

8. Amtliche Eröffnung der letztwilligen Verfügung

Die Angehörigen sind verpflichtet, aufgefundene Verfügungen von Todes wegen bei der Gemeindeverwaltung zur amtlichen Eröffnung einzureichen. Auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird (vgl. Art. 556 ZGB). Die Gemeinde wird diese Verfügung gegenüber gesetzlichen Erben und anderen von dieser Verfügung betroffenen Personen oder Institutionen mittels Zustellung einer Abschrift eröffnen. Seitens der Gemeindebehörde erfolgt dabei keine Prüfung über die Rechtsgültigkeit.

9. Willensvollstrecker

9.1 Rechte und Pflichten

Hat der Erblasser in der letztwilligen Verfügung einen Willensvollstrecker eingesetzt, so hat dieser die Anordnungen in der Verfügung anstelle der Erben zu vollziehen (Art. 517 Abs. 1 ZGB). Willensvollstrecker haben den Willen des Erblassers zu vertreten und sind beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen (Art. 518 Abs. 2 ZGB).

9.2 Annahme oder Ablehnung des Auftrages

Damit der Willensvollstrecker seine Aufgabe wahrnehmen kann, wird er durch die zuständige Gemeindebehörde über sein Mandat informiert. Lehnt er das Mandat nicht innert 14 Tagen ab, so gilt es als angenommen (Art. 517 Abs. 2 ZGB). Nach Annahme des Mandats stellt die Gemeindebehörde einen Willensvollstrecker aus.

10. Sicherungsmassnahmen

Der Gemeinderat am letzten Wohnsitz des Erblassers trifft die zur Sicherung des Erbgangs erforderlichen Massnahmen. Dazu gehören die **Siegelung** und/oder die Aufnahme **eines öffentlichen Inventars** (Art. 553 ZGB i.V. Art. 62 EG ZGB). Das Sicherungsinventar bezweckt die Sicherung des bei der Eröffnung des Erbganges vorhandenen Vermögens. Dadurch soll verhindert werden, dass Vermögenswerte unbemerkt verschwinden können. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars erfolgt in der Regel in Kombination mit einem Rechnungsruf im Urner Amtsblatt, bei welchem Gläubiger und Schuldner aufgefordert werden, ihre Ansprüche oder Schulden bei der Gemeindebehörde zu melden.

11. Erbenbescheinigung

Die Erbescheinigung gilt als Ausweis (Legitimationspapier) darüber, wer Erbe ist und wird in der Regel benötigt, um über die Erbschaft verfügen zu können. Banken verlangen meist eine Erbescheinigung, damit Geld vom Konto der verstorbenen Person abgehoben werden kann. Eine Bankvollmacht, die der Erblasser vor seinem Tode einem Vollmachtnehmer erteilt hat, erlischt in der Regel mit seinem Tod (vgl. Art. 35 OR).

Im Kanton Uri stellt der Gemeinderat am Wohnsitz der verstorbenen Person eine Erbescheinigung aus, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein Erbe das verlangt (Art. 559 ZGB i.V. mit Art. 60 EG ZGB).

12. Amtliches Steuerinventar und Erbschaftssteuer im Kanton Uri

Das sogenannte Steuerinventar dient neben der Erfassung der vorhandenen Vermögenswerte auch der Ermittlung der Mitglieder der Erbengemeinschaft. Diese Angaben bilden die Grundlage für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern, welche im Kanton Uri nach wie vor existieren. Das amtliche Steuerinventar ermöglicht es den Erben, allfällige un versteuerte Einkommen- und Vermögenswerte freiwillig zu deklarieren. In einem solchen Fall findet eine vereinfachte Nachbesteuerung Anwendung, die sich auf die letzten drei Jahre beschränkt, anstelle der regulären Frist von zehn Jahren.

Die Erstellung des amtlichen Steuerinventars erfolgt grundsätzlich persönlich und unter Mitwirkung mindestens eines handlungsfähigen Erbenvertreters auf der Gemeinde.

13. Gebühren

Die Gemeinde Attinghausen verrechnet ihre Gebühren im Zusammenhang mit Todes- und Erbschaftsfällen gemäss den Gebührenrichtlinien vom 1. September 2021.